



**Stadt Leverkusen  
Amtliche Bekanntmachung**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß  
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

**Empfänger/in:**

Holger Dér

**Letzte bekannte Anschrift:**

Bensberger Straße 1, 51375 Leverkusen

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Gewerbsteuerbescheid vom 02.04.2024, 902.01.400218.9**

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und auch eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die letzte bekannte Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Abs. 2 LZG NRW durch Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet öffentlich zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei der Behörde, für die zugestellt wird:

**Stadt Leverkusen, der Oberbürgermeister Friedrich-Ebert-Straße 39, 51373 Leverkusen**

Vor der Abholung des Dokuments ist Kontakt aufzunehmen mit dem Sachgebiet  
201.1 Gewerbesteuer und sonstige Steuern

Team Gewerbesteuer und sonstige Steuern (65)  
0214-406-2169

Leverkusen, 02.04.2024

Im Auftrag

gez. Ihr Team Gewerbesteuer und sonstige Steuern (65)